



Prot. Nr. MT/MG/14.00

Naturns, 19.04.2022

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 22 vom 19.04.2022
Referententätigkeit/Autorenlesung für Schüler*innen
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr/ihre gesetzliche/r Vertreter/in ist,

Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

- falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),
- aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont,

Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

- aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass:

eine Bildungsmaßnahme/**Autorenlesung** für **Grundschüler*innen** „**Zeitreise mit den Nepomuks**“ durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt;

es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben sind,

kein Interessenkonflikt besteht und die geeignete Vertragspartnerin für die Autorenlesung **Campidell Troi Heidi – physische Person, die Ihre Leistung im Rahmen einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit** erbringt, beauftragt wird,

die Vertragspartnerin die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl der Vertragspartnerin aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und ihrer beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz der Vertragspartnerin nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

die Vergütung **250,00 Euro** zuzüglich **22% MwSt.** beträgt und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im laufenden Finanzjahr getätigt wird

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT VERFÜGT

- 1) aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeignete Vertragspartnerin die **Kinderbuch-Autorin Campidell Troi Heidi** zu einem Gesamtbetrag von **250,00 Euro** zuzüglich **22% MwSt.** für folgende Tätigkeit zu beauftragen:
Autorenlesung am 29.04.2022
Grundschule Naturns/3ABC
Thema/Buch: „Zeitreise mit den Nepomuks“
Leseförderung für Grundschüler – Bibliotheksprogramm 2021/2022
- 2) die Ausgabe wird im Finanzjahr **2022** getätigt und folgendem Ausgabenkapitel angelastet:
2.2.1.2.01.09.999
sonstige Dienstleistungen von n.a.b. Freiberuflern und Fachleuten;
- 3) der Auftrag wird in elektronisch traditioneller Form abgewickelt und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf **perlaPA** veröffentlicht.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen
Begründung/Wahl Vertragspartner und Interessenskonflikt

(wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft)

Referententätigkeit - Arbeit mit Schülern/Autorenlesung **BEGRÜNDUNG – WAHL VERTRAGSPARTNER** **INTERESSENSKONFLIKT**

Campidell Troi Heidi - Kinderbuchautorin
Referententätigkeit/Autorenlesung (Arbeit mit Schüler*innen)
Thema/Buch „Zeitreise mit den Nepomuks“

Veranstaltungsort: Grundschole Naturns
Termine: 29.04.2022 (10.45 – 11.45 Uhr)
Vergütung: 250,00 Euro zuzüglich 22% MwSt.

Die Schulführungskraft bestätigt, dass:

der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische Person) vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an eine/n externe/n Experten/Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt:

- die Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“).
- den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen, um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen.
- die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).
- die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine

Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schüler/innen, Fortbildung für Lehrpersonen und Fortbildung für Eltern).

Bei der Auswahl der Vertragspartnerin wurde kein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt. Die Vertragspartnerin wurde aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt:

- Im Bibliotheksprogramm für das Schuljahr 2021/2022 ist im Rahmen der Leseförderung für Grundschüler eine Autorenlesung für die Schüler*innen der 3. Klassen vorgesehen;
- Autorenlesungen zur Leseförderung werden teilweise auch vom Amt für Bibliothekswesen angeboten und empfohlen - im Herbst 2021 wurde der Grundschule Naturns vom Amt für Bibliothekswesen allerdings keine Autorenlesung zugewiesen;
- Die Bibliotheksleitung der Grundschule Naturns hat sich deshalb im Sinn der Leseförderung entschieden selbst eine Autorenlesung zu organisieren.
- Campidell Troi Heidi wurde von der Bibliotheksleitung als Südtiroler Kinderbuch-Autorin als geeignete Person vorgeschlagen und sie wird das Buch „Zeitreise mit den Nepomuks“ vorstellen;
- Sie erbringt ihre Leistung im Rahmen einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit und besitzt die notwendige Fachkompetenz (siehe Lebenslauf und Veröffentlichungen), welche nicht von einer internen (Lehr)person bzw. Schulbibliothekarin vermittelt werden kann.
- Die Vergütung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und es besteht eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung. Bei der Festlegung der Vergütung wurden die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 inkl. entsprechende gerechtfertigte Erhöhungen (siehe Lebenslauf und Veröffentlichungen) berücksichtigt.
- Es besteht kein Interessenskonflikt.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)